Vollmacht und Patientenverfügung – notwendige Vorsorgemaßnahmen für jedermann

Pro Aurum München – Goldhaus am 3. Mai 2017

Referentin : DR. ULRIKE TREMEL

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Sachverständige für Grundstücksbewertung

Mitglied im Institut für Erbrecht, über 30 Jahre Praxiserfahrung

Ängste, die jeder kennt ...

Unfall

Krankheit

Behinderung

Alter

Fragen, die sich jeder stellen sollte…

Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?

Wer handelt und entscheidet für mich?

Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Wie wird mein Wille beachtet?

Was tun, wenn die Kraft nicht mehr reicht ?

Mögliche Instrumente für eine Vorsorge sind:

- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht

Sie sind unerlässlich zur Absicherung im Alter, bei Krankheit und im Pflegefall!

Sind derartige Erklärungen möglich und wirksam?

Ja, aber warum?

Art. 2 Abs. 1 GG sagt:

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.

Das gibt uns als mündigen Bürgern auch das Recht, über die medizinische Behandlung und über unsere Vertreter zu bestimmen. Verfügung bedeutet dabei Erklärung.

Die Patientenverfügung – ein sensibles Thema!

Die Patientenverfügung

Häufig gestellte Fragen

Was ist eine Patientenverfügung?

Wer darf sie errichten?

Warum kann ich bestimmen? Und was?

Kann der Arzt trotzdem bestimmen?

Für welche Fälle soll sie gelten?

Wem muss ich sie geben?

Die Patientenverfügung

Sie ist eine Willenserklärung des Patienten:

aufgrund des Selbstbestimmungsrechts möglich,
für den Fall, dass dieser nicht mehr selbst handeln kann,
betrifft Gesundheitsvorsorge, medizinische Behandlung
/ Intensivmedizin

Patient

Adressat = behandelnder Arzt

sowie Betreuer + Angehörige

Die Patientenverfügung

- Ist eine Erklärung, die zu „normalen", d.h. gesunden Zeiten, schriftlich niedergelegt wird.

- Sie betrifft die Gesundheit und Krankheit des (zukünftigen) Patienten

- Für den Fall, dass dieser nicht mehr selbst handeln kann, soll der Arzt eine Handlungsanweisung erhalten.

Die Patientenverfügung

Verhältnis Arzt / Patient

Ärztliche Behandlung heißt, dass

- der Arzt die fachgerechte Untersuchung, Diagnose und Indikation für oder gegen eine Behandlung verantwortet und aufklärt, und
- der Patient sich eigenständig für die eine oder andere Behandlung entscheidet.

Die Patientenverfügung

Die Rechtsstellung des Arztes - I

Der Arzt muss folgende gesetzliche Vorgaben zugunsten des Patienten beachten:

- Er hat kein eigenes Behandlungsrecht.
- Jede ärztliche Maßnahme bedarf der Einwilligung des Patienten.
- Nicht der Abbruch der Behandlung sondern die Weiterbehandlung bedarf der Einwilligung.
- Eine Behandlung gegen den Willen des Patienten stellt strafrechtlich eine Körperverletzung dar.

Die Patientenverfügung

Die Rechtsstellung des Arztes - II

Der Arzt muss aber auch seinen Berufseid und die allgemeinen Strafgesetze beachten:

- Er hat geschworen, medizinische Hilfe zu leisten
- Unterlässt er eine lebenserhaltende Maßnahme, die zur Rettung des Patienten führen könnte, macht er sich u.U. strafbar wegen
  - unterlassener Hilfeleistung oder
  - Körperverletzung mit Todesfolge
  - fahrlässiger/vorsätzlicher Tötung

Die Patientenverfügung

Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?

Der mutmaßliche Wille des Patienten

- In der Patientenverfügung legen Sie Ihren Willen über die ärztliche Behandlung fest. Ihr mutmaßlicher Wille ist somit für die Beteiligten ermittelbar.

- Wesentlich sind Ihre Wertvorstellungen über Leben und Sterben.

Die Patientenverfügung

Hilfe im Sterben

- Wenn ein Patient im Sterben liegt, der Sterbeprozess also begonnen hat, ist eine lebensverlängernde Maßnahme mit den Mitteln der Intensivmedizin nicht mehr indiziert und somit nicht strafbar.

- Es liegt dann keine Tötung durch Unterlassung vor.

Die Patientenverfügung

Hilfe zum Sterben

- Hält der Arzt eine Maßnahme aus medizinischer Sicht für indiziert, obliegt es dem Patient zu bestimmen.
- Lehnt jetzt der Patient die Behandlung ab, darf der Arzt die Behandlung nicht durchführen.
- Dann liegt keine Tötung vor und auch kein Fall der aktiven Sterbehilfe, sondern Hilfe zum Sterben.

Die Patientenverfügung

Anknüpfung des BGH

Erst wenn der Arzt eine Behandlung anbietet, ist Raum für eine Entscheidung des Patienten bzw. seines Bevollmächtigten.

- Kann sich der Patient selbst zu der Behandlung äußern, ist seine Äußerung zu befolgen.
- Ist der Patient aber nicht mehr in der Lage, sich zu äußern bzw. für sich selbst zu entscheiden, ist es entscheidend, ob sich der Patient vorher in Form einer Patientenverfügung geäußert hat oder nicht.

Die Patientenverfügung

Neueste Entwicklungen

Aber Achtung: Strafbarkeitsgrenze!!

Im November 2015 hat der Bundestag ein Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verabschiedet.
Die Ärzte sind seither verunsichert und auch gespalten. Sie befürchten, kriminalisiert zu werden, wenn sie an Schwerkranke Medikamente verabreichen, die ihnen einen Suizid ermöglichen könnten. Es gehe aus dem Gesetz nicht klar hervor, welche Art der Suizidbeihilfe erlaubt sei.

Beispiel: Arzt verschreibt einem schwerkranken Patienten im Ausnahmefall ein tödlich wirkendes Medikament, das dieser dann selbst einnimmt.

Das Bundesverfassungsgericht beabsichtigt, noch dieses Jahr zu dem Gesetz von 2015 zu entscheiden.

Die Patientenverfügung

Gerichtet an „den Arzt“ – nur als Indiz ?

- Die Patientenverfügung ist eine allgemeine Erklärung, die sich an die behandelnden Ärzte, das Pflegepersonal, den Bevollmächtigten, das Vormundschaftsgericht, also noch unbestimmte Personen richtet.

- Von daher besteht vielfach die Ansicht, dass die Verfügung nur ein Indiz darstellt.

Die Patientenverfügung

Der einwilligungsunfähige Patient

- Wenn keine verbindliche Erklärung des Patienten vorliegt, muss ein Vertreter dessen mutmaßlichen Willen ermitteln.
- Nach der Rechtsprechung des BGH und den aktuellen gesetzlichen Regelungen spiegelt die Patientenverfügung den mutmaßlichen Willen des Patienten wider.
- Falls eine Patientenverfügung vorliegt, ist sie daher von den Ärzten zu befolgen.

Die Patientenverfügung

Der einwilligungsunfähige Patient

- Die Patientenverfügung stellt eine vorweggenommene Einwilligung bzw. Ablehnung einer Behandlung dar.
- Sie ist eine an den Arzt gerichtete Erklärung, die den Arzt bindet, jedoch nicht den Patienten.
- Es dürfen aber keine Spekulationen über den Willen des Patienten bleiben.

Die Patientenverfügung

Bestellung eines Betreuers erforderlich ?

- Hat der Patient seine Einwilligung zu einer Behandlung oder deren Ablehnung erklärt, ist die Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich.
- Notwendig wird die Bestellung nur, wenn der Arzt die Patientenverfügung kennt, aber Zweifel an ihrer Gültigkeit hat.

Die Patientenverfügung

- Erweisen sich die Bedenken als berechtigt, muss ein Vertreter entscheiden,
- bzw. der Arzt muss beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers beantragen.

Die Patientenverfügung

Wann muss das Betreuungsgericht genehmigen?

- Die Ablehnung einer lebenserhaltenden Maßnahme (z.B. durch den Betreuer) muss vom Gericht genehmigt werden, wenn der Arzt sie anbietet und der Patient einwilligungsunfähig ist.

- Bis zur Entscheidung des Gerichts darf/muss der Arzt und das Pflegepersonal die lebenserhaltende Maßnahme durchführen!!

Die Patientenverfügung

Genehmigungserfordernis auch bei einer Patientenverfügung?

- Akzeptiert der Arzt die Patientenverfügung, liegt kein Konfliktfall vor und das Gericht muss nicht eingeschaltet werden.

- Hält der Arzt die Erklärung für unwirksam oder für nicht einschlägig, kommt es zum Konflikt.

Die Patientenverfügung

Nochmals zurück zur Rechtsstellung des Arztes:

- Eine ärztliche Maßnahme, die ohne Einwilligung des Patienten vorgenommen wird, ist eine rechtswidrige Körperverletzung.
- Aber auch eine nicht durchgeführte Behandlung bedeutet für den Arzt, dass er sich evtl. einer unterlassenen Hilfeleistung oder fahrlässigen Tötung strafbar gemacht hat.

D.h. die Angst der Ärzte und des Pflegepersonals vor dem Strafrecht kann dazu führen, dass Zweifel geäußert werden und das Gericht eingeschaltet wird, auch wenn eine Patientenverfügung vorliegt.

Die Patientenverfügung

Was bleibt festzuhalten?

- Sicher ist es sinnvoll, eine Patientenverfügung zu verfassen.
- Sie wird nicht alle Eventualitäten abdecken.
- Sie gibt aber für etliche Situationen dem behandelnden Arzt, ebenso wie dem entscheidenden Richter, die Sicherheit, in Ihrem Sinne zu handeln.

Die Patientenverfügung

Formerfordernisse

- Schriftform zu Beweiszwecken
- Datum und Unterschrift
- Notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich
- Wiederholung der Willensbekundung kann sinnvoll sein

Die Patientenverfügung

Inhalt = Der mutmaßliche Wille des Patienten!

Der Erklärende soll seine Wertvorstellungen vor Abfassung genau überprüfen:

Soll mit den Mitteln der Intensivmedizin alles versucht werden und die Chancen für die Rückkehr zu einem „normalen" Leben gewahrt werden oder wird die Intensivmedizin abgelehnt?

- **Konkrete Beschreibung** von medizinischen Maßnahmen sind erforderlich
- **Wichtig:** Keine pauschalen Anweisungen geben!
- Entbindung von der Schweigepflicht erteilen
- Auch über das Besuchsrecht können Regelungen getroffen werden

Die Patientenverfügung

Über die Verknüpfung der Patientenverfügung

- mit einer Vorsorgevollmacht oder

- mit einer Betreuungsverfügung

wird dafür gesorgt, dass Ihr Wille auch tatsächlich umgesetzt wird.

Die Patientenverfügung

Aufbewahrung

Entweder bei einer Person Ihres Vertrauens, und/oder bei Ihren wichtigen persönlichen Unterlagen.

Ein kleiner Hinweis auf eine Patientenverfügung in der Brieftasche kann hilfreich sein!

Die Betreuungsverfügung

Ist keine Vorsorge getroffen, dann …

… muss der Gesetzgeber vorsorgen

durch Betreuung

Betreuungsverfügung

Zeitliche Wirkung

Anhand der Zeitachse lässt sich festhalten:

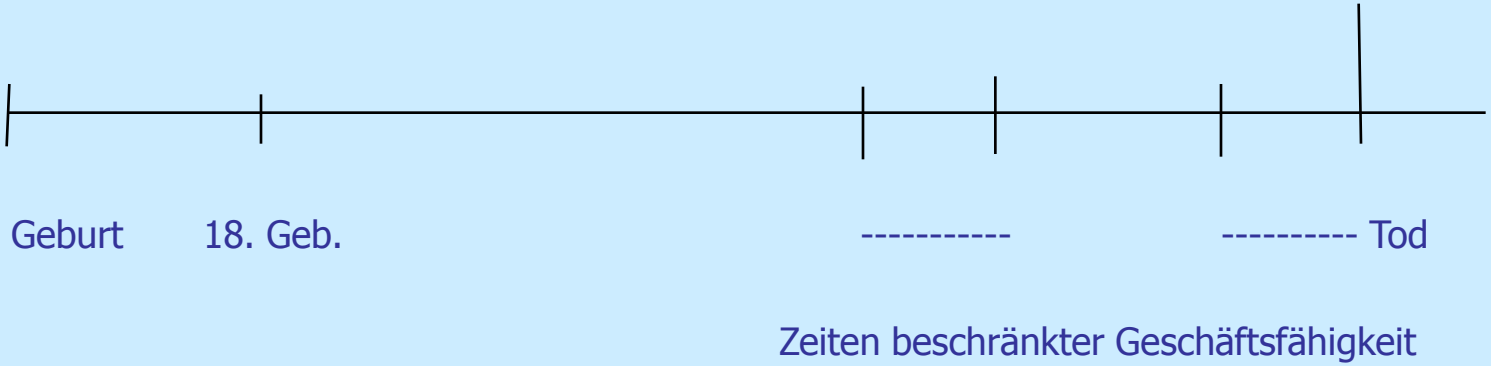

Betreuung wirkt erst ab Bestellung durch das Gericht

Die Betreuungsverfügung

Die Betreuung:
„Hilfe maßgeschneidert“

- Betreuung bedeutet nicht mehr wie früher Entmündigung.
- Die Betroffenen erhalten einen Betreuer/in als gesetzlichen Vertreter nur für die Angelegenheiten, die sie nicht mehr ganz oder teilweise selber erledigen können,

  Dabei sollen die Betreuten ihre Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit im größtmöglichen Umfang behalten.

Die Betreuungsverfügung

Das Betreuungsrecht

gilt für Volljährige, die aufgrund

- einer psychischen Erkrankung,
- einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung

ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Im Gesetz ist es geregelt in §§ 1896 ff BGB.

Die Zuständigkeit liegt beim Betreuungsgericht.

Die Betreuungsverfügung

Mögliche Aufgabenkreise des Betreuers

- Vermögenssorge
- Sorge für das gesundheitliche Wohl
- Zustimmung zu ärztlicher Heilbehandlung
- Vertretung gegenüber Behörden usw.
- Wohnungsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmungsrecht

Diese Aufzählung ist nicht vollständig; es können auch nur einzelne Aufgabenkreise bestimmt werden.

Betreuungsverfügung

Willenserklärung der zu betreuenden Person:

aufgrund des Selbstbestimmungsrechts,

für den Fall, dass diese nicht mehr selbst handeln kann,
betrifft: Auswahl der Person des Betreuers,
Gesundheitsvorsorge, Vermögen,
Aufenthaltsbestimmung

Betreuter

Adressat = Betreuungsgericht

sowie Betreuer + Angehörige

Die Betreuungsverfügung

Zuständigkeit des Betreuungsgerichts

- Mit einer Betreuungsverfügung wird das Betreuungsgericht angewiesen, einen bestimmten Betreuer zu bestellen.

- Die Entscheidung über die Person des Betreuers liegt aber letztendlich beim Betreuungsgericht. Dieses kann auch eine fremde Person als Betreuer einsetzen, wenn es der Meinung ist, dass dies dem Wohl der zu betreuenden Person am ehesten entspricht.

Die Betreuungsverfügung

Kontrolle durch das Gericht

Daneben stehen weitere Genehmigungsvorbehalte durch das Gericht bei:

- ärztlichen Maßnahmen (gilt auch für den Bevollmächtigten)
- Miet – und Pachtverträgen
- Ausstattungen und Schenkungen

Inhalt der Betreuungsverfügung

- Man kann festlegen, wer einmal Betreuer werden soll oder wer es gerade nicht werden soll ➔ Person des Betreuers

- Man kann verfügen, für welche Bereiche der Betreuer zuständig sein soll ➔ Aufgabenkreis des Betreuers

- Man kann festlegen, in welchem Umfang besondere Wünsche (u.U. auch Urlaube) möglich sein sollen oder wem Sie Geschenke machen möchten ➔ Arbeitsanweisung für den Betreuer

- Man kann Regelungen zur Verwaltung des Vermögens treffen oder auch zur Betreuung in persönlichen Dingen (Patientenverfügung) ➔ Arbeitsanweisung für den Betreuer

Betreuungsverfügung

Gilt es eine Form zu beachten?

- Es gibt keine Formvorschriften.
- Die Betreuungsverfügung kann daher handschriftlich oder maschinengeschrieben verfasst sein.
- Zu Beweiszwecken ist die (maschinen)schriftliche Niederlegung mit Unterschrift und Datum am besten, damit keine Zweifel an Ihrer Anordnung entstehen können.

Betreuungsverfügung

Kann ich Änderungen vornehmen?

- Eine Betreuungsverfügung kann zu jeder Zeit geändert oder ganz aufgehoben werden.
- **Wichtig:** Die unterschriebene Verfügung oder Teile davon können jederzeit widerrufen werden, sogar dann, wenn man einmal geschäftsunfähig sein sollte.

Betreuungsverfügung

Aufbewahrung?

- Entweder bei einer Person Ihres Vertrauens oder
- bei Ihren wichtigen persönlichen Unterlagen

Ein kleiner Hinweis auf eine Verfügung in der Brieftasche kann hilfreich sein!

Die Vollmacht

Gesetzliche Regelungen, die jeder wissen muss …

Es gibt keine „ automatische“ Vertretung durch den

- Ehepartner
- Kinder
- oder nahen Angehörigen

Die Vollmacht

Zeitliche Wirkung

Anhand der Zeitachse lässt sich festhalten:

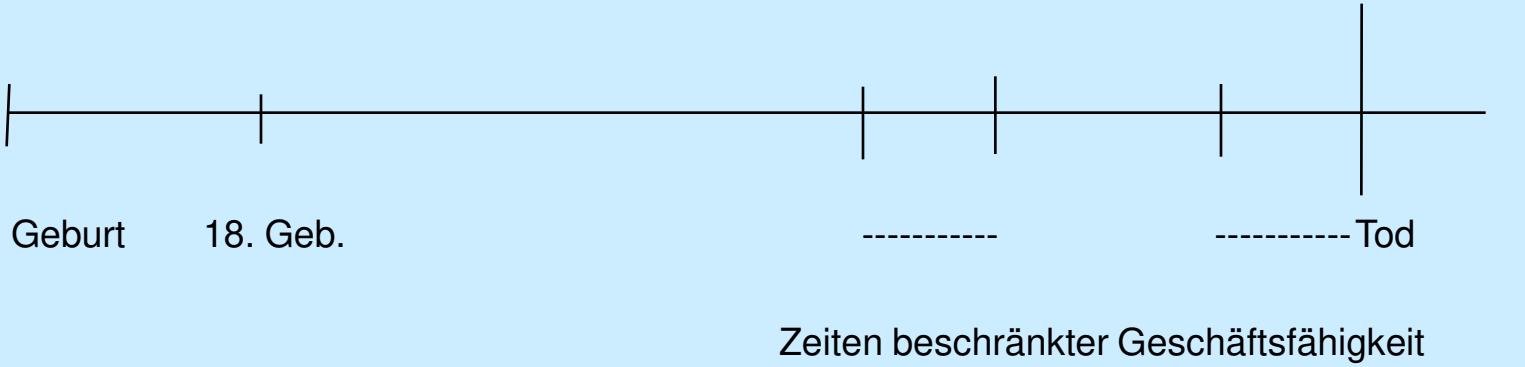

Die Vollmacht wirkt sofort ab Erteilung!!

Die Vollmacht

Sie bestimmen selbst!

- Liegt eine notarielle Vollmacht vor, muss das Gericht für die ihm übertragenen Aufgaben in der Regel keinen Betreuer mehr bestellen.
- Mit einer Vollmacht vermeiden Sie also das gesetzliche Betreuungsverfahren.
- Voraussetzung: Sie setzen eine Person Ihres Vertrauens als Bevollmächtigten ein.

Die Vollmacht

Wirkung im Außenverhältnis

Die Wirkung nach außen tritt sofort ein.

Als **Generalvollmacht** gilt sie für alle Lebensbereiche:

- für die Regelung Ihrer Vermögensangelegenheiten

  und / oder

- für die Gesundheitssorge

in Vertretung des Vollmachtgebers.

Schriftform ist erforderlich.

Die Vollmacht sollte über den Tod hinaus gültig sein.

Die Vollmacht

Sie ist eine Willenserklärung des Vollmachtgebers
für alle Fälle der rechtlichen Vertretung,

wenn dieser nicht mehr selbst handeln kann oder will
Betrifft: Vermögen, Gesundheit, usw.

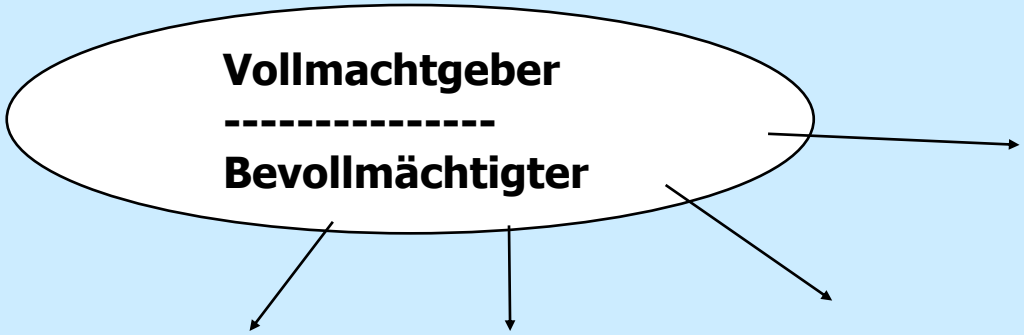

Achtung: Wirkung nach außen gegen jedermann!!

Die Vollmacht

Wirkung im Innenverhältnis

Die Vollmacht kann auch beschränkt werden auf diejenigen Bereiche, für die Sie bevollmächtigen wollen. Im Innenverhältnis ist der Bevollmächtigte an die Weisungen des Vollmachtgebers gebunden.

Es ist daher möglich, die Wirksamkeit abhängig zu machen von

- einem bestimmten Zeitpunkt
- festgelegten Bedingungen wie z.B. dem Eintritt von Alter, Krankheit, Unfall

Die sog. Vorsorgevollmacht

Sie ist abhängig vom Eintritt bestimmter Bedingungen, z.B. für den Fall von:

- Alter
- Krankheit
- Unfall

bzw. soweit man nicht mehr selbst in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln.

Die Vollmacht

Was kann in einer Vollmacht alles geregelt werden?

Die **Vermögensangelegenheiten** -

- Wie und durch wen soll über das Vermögen des Vollmachtgebers verfügt werden, z.B. Ausübung von Stimmrechten in Gesellschaften, Mietverhältnisse

Persönliche Angelegenheiten –

- Wer soll die Wohnung auflösen, die Post entgegennehmen, über die Aufnahme in ein Pflegeheim entscheiden?

Die Gesundheitssorge -

- Wer soll sich um die medizinische Behandlung kümmern und die Patientenverfügung umsetzen?

Die Vollmacht

Mehrere Bevollmächtigte

- Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden.
- Dann muss aber geklärt sein, wer Vorrang hat.
- Sollen die Bevollmächtigten gleichberechtigt nebeneinander entscheiden, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bevollmächtigten vorausgesetzt.
- Es ist sinnvoll, Ersatzbevollmächtigte festzulegen.

Die Vollmacht

Form der Vollmacht

- Aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist die schriftliche Abfassung mit Unterschrift und Datum notwendig (handschriftliche Form ist nicht erforderlich).
- Allerdings muss sie notariell beurkundet sein, wenn sie zu Grundstücksgeschäften berechtigen soll, für die man eine notarielle Beurkundung benötigt, wie z.B. für die Bestellung einer Grundschuld.
- Der Bevollmächtigte muss sie in Original vorweisen können.

Die Vollmacht

Vorteil einer notariellen Beurkundung

- Größere Akzeptanz der Vollmacht, insbesondere bei Geldangelegenheiten. Der Notar beurkundet die Unterschrift und somit die Legitimation des Vollmachtgebers und seines Willens.

- Der Notar „beurkundet" auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers

Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister

- Seit dem 01. März 2005 ist die Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister in Kraft.
- Seither können Bürgerinnen und Bürger über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer Vorsorge-vollmachten melden und eintragen lassen.
- Unterzeichnen Sie eine Vorsorgevollmacht beim Notar, so sollten Sie sicherheitshalber nachfragen, ob der Notar die Vorsorgevollmacht automatisch eintragen lässt, oder ob Sie sich selbst darum kümmern müssen.

Bedenken Sie aber:

Vollmachten sollten nicht nur die privaten Belange regeln.

Wichtig ist eine Regelung insbesondere bei :

- einem Unternehmer
- einem Immobilieneigentümer

Gerade hier besteht erhöhter Regelungsbedarf!

Besonderheiten bei der Vollmacht des Immobilieneigentümers

Die Vollmacht ist grundsätzlich formfrei.

Die Vollmacht des Immobilieneigentümers bedarf aber der Berücksichtigung von Formalien in besonderen Fällen:

- Bei der Kündigung von Mietverhältnissen: Originalvollmacht muss der Kündigungserklärung beigefügt werden

➔ Es sollte hier also nicht nur eine einzige Vollmacht geben. Insbesondere gehen die anderen „privaten" Regelungen niemanden etwas an und sollten gegenüber dem Mieter nicht ebenfalls vorgelegt werden müssen. Vorsorglich sollten hierfür Blankovollmachten der Miteigentümer in ausreichender Anzahl vorbereitet werden.

Besonderheiten bei der Vollmacht des Immobilieneigentümers

- Bei Verfügungen über Grundstücke: Der Bevollmächtigte darf diese nur vornehmen, wenn er eine notariell beurkundete Vollmacht in Original vorweisen kann.

- Verfügungen beinhalten nicht nur den Verkauf eines Grundstücks, sondern auch die Eintragung von Grundschulden.

- Die Vollmacht muss auch darüber eine Aussage treffen, ob der Bevollmächtigte von § 181 BGB, von dem Verbot des Insichgeschäfts befreit ist.

- **Verfügungen können auch nicht alleine vom Ehegatten als Miteigentümer getroffen werden!**

- Es genügt also nicht allein das Ausfüllen eines Vordrucks!!!

Die Vollmacht

Wichtig ist:

- Die Erteilung einer Vollmacht setzt ein großes Vertrauen voraus.

- Reden Sie vorher mit der Person, die Sie bevollmächtigen wollen – sie muss nämlich von der Vollmachterteilung nicht unbedingt Kenntnis haben. Dadurch können Sie Ihren Willen dokumentieren und auch die Feststellung treffen, ob die Person Ihr Vertrauen überhaupt verdient.

- Für den Umgang mit Banken ist es sinnvoll, die hauseigenen Bankvollmachten zu erteilen.

Vollmacht contra Betreuungsverfügung

Pro und Contra

Vollmacht

- Die Bevollmächtigung ist Privatsache
- Schnell, flexibel, unbürokratisch
- Nur an wirkliche Vertrauenspersonen erteilen
- Achtung vor Vollmachtmissbrauch
- Kontrollbevollmächtigung möglich

Betreuungsverfügung

- Betreuer unterliegt gerichtlicher Kontrolle
- Weniger flexibel
- Zeitablauf bis zur Bestellung ist manchmal erheblich
- Gerichtliche Genehmigung erforderlich für verschiedene Rechtsgeschäfte
- Geringeres Risiko

T = Testament

Ü = Übergabevertrag

V = Vollmacht

„Erbrechts-TÜV“

Anhand der Zeitachse lässt sich festhalten:

- **Testament** wirkt **nach** dem Tod
- **Übergabe** höhlt den späteren Nachlass aus
- **Vollmacht** gilt ab Errichtung und wirkt über den Tod hinaus

Ein Hinweis in eigener Sache

Die Informationen aus diesem Vortrag sind nicht geeignet, ohne weiteres übernommen zu werden. Denn die individuelle Situation jedes einzelnen prägt jede Verfügung und sollte vor einer Verwendung genau durchdacht werden.

Den Inhalt des Vortrags haben wir nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Dennoch können wir aus diesen Gründen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Ausführungen und Empfehlungen übernehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Anwaltskanzlei DR. TREMEL
Dr. Ulrike Tremel
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Sachverständige für Grundstücksbewertung
www.ra-dr-tremel.de

Bürogemeinschaft mit:
Christian Walther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
www.walther-ra.de

Hauptstraße 42, 82008 Unterhaching
Tel. 089 / 55 00 69 30 Fax 089 / 55 00 69 349